



Per Zustellungsurkunde

WBCON Ltd.  
Herrn  
Lutz Köhler  
Schenkstraße 15  
02763 Mittelherwigsdorf

**Landratsamt**  
Krajní radný úřad

**Amt:** Ordnungsamt  
**Sachgebiet:** Ordnungsangelegenheiten  
**Bearbeiter/in:** Torsten Graf  
Telefon: 03583 722542  
Telefax: 03581 66362542  
torsten.graf@kreis-gr.de  
**Sitz:**  
Landratsamt Görlitz  
Ordnungsamt  
Hochwaldstraße 29  
02763 Zittau  
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 16.05.2013  
Aktenzeichen: 210-1/121.28-88/gr/13 (bei Antwort immer angeben)  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

**Vollzug der Gewerbeordnung (GewO)  
hier: Erlaubnis nach § 34 f GewO**

zum Antrag vom  
07.05.2013

Die oben genannte Behörde erlässt folgenden

**Bescheid:**

1.  
Bezeichnung der juristischen Person:  
**WBCON Ltd.**

**Amtsgericht Dresden, HRB 24808**

Personalien des Geschäftsführers:

**Köhler, Lutz**

Geburtsdatum  
**26.06.1959**

Geburtsort  
Dresden

Staatsangehörigkeit  
**deutsch**

Wohnanschrift  
Schenkstraße 15, 02763 Zittau

wird nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO die Erlaubnis erteilt, im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

- Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes (InvG) öffentlich vertrieben werden dürfen,
- öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft

Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen und den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen zu vermitteln.

2. Die Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden.

2.1.

Der Gewerbetreibende hat die vorstehend genehmigte Gewerbetätigkeit jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer dahingehend überprüfen zu lassen, ob hierbei die Verpflichtungen der §§ 12 bis 23 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) eingehalten worden sind.

Der Prüfungsbericht ist der für den jeweiligen Betriebsort zuständigen Erlaubnisbehörde nach §34 f GewO (obenstehende Behörde bzw. bei Betriebssitzwechsel die Behörde, die für die Erteilung vorstehender Erlaubnis zuständig wäre) bis spätestens 31.12. des darauffolgenden Jahres, erstmals also zum **31.12.2014** vorzulegen.

3.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 110,00 Euro festgesetzt.

I.

Sie beantragten am 07.05.2013 beim Landratsamt Görlitz die Erlaubnis gemäß § 34 f GewO. Bis 16.05.2013 lagen der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung und Entscheidung vor.

II.

Gemäß § 155 Abs 2. Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung (SächsGewODVO) vom 28. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsverordnung vom 28. November 2012 (SächsGVBl. S. 751), ist das Landratsamt Görlitz zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34 f Gewerbeordnung.

Wer gewerbsmäßig Tätigkeiten des § 34 f GewO (Finanzanlagenvermittler) ausüben will, bedarf hierzu der behördlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 GewO wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 157 Abs. 2 Satz 1 und 3 GewO unter Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO erteilt. Eine Überprüfung von Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen war nicht notwendig (§ 157 Abs. 2 Satz 3 GewO), zudem sind keine Tatsachen bekannt, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden.

Der Antragsteller hat zudem die notwendige Berufshaftpflichtversicherung und Sachkunde nachgewiesen. Die Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Gemäß § 34 f Abs. 1 Satz 2 GewO kann die Erlaubnis mit Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber verbunden werden. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung bzw. Ergänzung von Auflagen zulässig.

Die Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006) gilt für alle Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis gemäß § 34 f Abs. 1 GewO bedürfen. Daraus ergeben sich gemäß § 24 FinVermV für den Gewerbetreibenden besondere Verpflichtungen, insbesondere, der zuständigen Behörde einen Prüfungsbericht bis spätestens 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres vorzulegen. Für die Abgabe Ihres ersten Berichtes wurde spätestens der **31.12.2014** festgelegt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, u. 12 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S.698), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 110,00 Euro festgesetzt, für die Zustellung werden 2,63 Euro in Rechnung gestellt.

Den Gesamtbetrag in Höhe von 112,63 Euro überweisen Sie bitte mit beiliegendem Zahlungsträger.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

i.A. Oppelt  
Sachgebietsleiterin



Anlagen: Merkblatt, Zahlungsträger